

EIN LINKER., Postfach 3021, 42477 Radevormwald

**Stadtverwaltung
Der Bürgermeister**

Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Peter Fritz Sebastian Ullmann
Stadtverordneter

Kirchstr. 5
42477 Radevormwald

Telefon: 0178 / 696 434 0
Telefax: 03222 / 646 20 27

Skype: fritz.ullmann
fritz.ullmann@ein-linker.de

EIN LINKER im Rat der Stadt Radevormwald

Postfach 3021
42477 Radevormwald

Telefon: 0160 / 5000 734

<http://www.ein-linker.de>

Antrag an den Rat der Stadt Radevormwald

Einrichtung des folgenden Tagesordnungspunktes

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Radevormwald

Radevormwald, den 19. August 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird zur Tagesordnung beantragt, folgenden Antrag im öffentlichen Teil der Sitzung zu diskutieren:

Der Rat der Stadt beschließt folgende Erweiterung der Hundesteuersatzung der Stadt Radevormwald in § 2 (2), d) folgend, als neuer Buchstabe e):

„Die erhöhte Steuer für die Haltung gefährlicher Hunde gemäß Absatz 1 Buchstabe d) und e) wird nicht erhoben, sofern die angenommene Gefährlichkeit des Hundes nicht im Einzelfall gemäß § 3 (3) LHundG festgestellt wurde.“

Der Antrag wird wie folgt begründet:

In seiner 15. Sitzung am 19. Juni 2012 hat der Rat der Stadt u.a. die Aufnahme einer Liste vermeintlich gefährlicher Hunde in die Hundesteuersatzung der Stadt Radevormwald beschlossen. Diese Liste hat nach wie vor keine sachliche Grundlage. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass diese Liste (in der Landesgesetzgebung „vermutet“) gefährlicher Hunde über diejenige des LHundG NRW hinausgeht.

Mit dem Antrag wird die Hundesteuersatzung sowohl an die bestehende, übergeordnete Gesetzgebung gebunden und dieser angepasst, als auch an die Realitäten angenähert, insofern Konsequenzen nur für die Haltung erwiesenermaßen gefährlicher Hunde entstehen.

§ 3 (3) des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW, s.o.) unterscheidet die vermutete und die festgestellte Gefährlichkeit von Hunden und regelt weiter, wie der Nachweis im Einzelfall zu erbringen ist. Grundlage rechtsstaatlichen Wirkens ist es auch, dass einem Einwohner durch Vermutetes kein Nachteil entstehen darf. Insbesondere darf hierin keine Verurteilung begründet oder die Diskriminierung durch eine amtliche Stelle gerechtfertigt werden; lediglich Erwiesenes kann Grundlage für Maßnahmen sein, aus denen Einzelnen Nachteile gegenüber der Allgemeinheit entstehen. Die Hundesteuersatzung der Stadt Radevormwald missachtet in ihrer ggw. Form diesen Grundsatz aus den oben und in der Vergangenheit erläuterten Gründen.

Eine weiterführende Begründung kann mündlich erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Ullmann

Stadtverordneter im Rat der Stadt Radevormwald